

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 51/52 (1908)
Heft: 24

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Delegierten-Versammlung

vom 1. November 1907 im Grossratssaale zu Bern.

Standesfragen.

Referat von Ing. Carl Jegher, Sekretär des Ausschusses für Standesfragen.

Werte Kollegen!

Als heute vor elf Monaten die Initianten der *Oltener Tagung der akademisch gebildeten Ingenieure und Architekten* den grossen Konzertsaal in Olten betraten, um die Stellungen zu beziehen, da war auf mehr als einem Gesicht die Frage zu lesen: Haben wir wohl nicht ein viel zu grosses Lokal gewählt? und nicht ohne Besorgnis spähten wir nach dem Bahnhof hinüber, die Scharen der Ankommenden prüfend. Als aber dann der Saal sich mehr und mehr füllte, als hohe und höchste Häupter erschienen, da fragten wir uns wieder, ob unsere Angelegenheit und die Art, wie wir sie zu behandeln gedachten, die Erwartungen all der Kollegen, die unser Ruf aus dem ganzen Lande herbeigeführt, nicht etwa enttäuschen würden. Enthielt doch das von einem der jüngsten Kollegen vorbereitete Referat¹⁾ nichts als Klagen aller Art über Zurücksetzung unseres Standes, über fehlenden Titelschutz, über mangelhafte Ausbildung am Polytechnikum, kurz, es war kein sehr erbaulicher Vortrag. Und das Schlimmste war, dass einzelne Klagen, z. B. über den fehlenden Titelschutz, kaum einen Hoffnungsschimmer auf Erfolg gewährten, während andererseits die Reorganisation des Polytechnikums schon seit Jahren wieder ins Stocken geraten war. Eigentlich Neues und Erfolg Versprechendes hatten wir also nicht zu berichten. Um so freudiger stimmte uns daher die in der Diskussion²⁾ allseitig erfolgte, lebhaftige Zustimmung, die klar zum Ausdruck brachte, dass die schweizerische Technikerschaft mit den Initianten sich eins fühlte in den Wünschen, die das Referat in seinem Schluss ungefähr wie folgt zusammenfasste:

Es sei eine Hebung unseres Standes durch Vertiefung der Ausbildung an unserer technischen Hochschule anzustreben;

Es sei ein Titelschutz in dieser oder jener Form für die Ingenieure und Architekten anzustreben, und endlich:

Es sei eine Hebung des Kollegialitätsgefühls, des Korpsgeistes in unserm Stande anzustreben, worin das vornehmste Mittel zur Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse namentlich unserer jüngern Kollegen erblickt wird.

Sie wissen, dass der moralische Erfolg der *Oltener Tagung* ein voller war. Ob und wie weit er auch praktisch befriedigen wird, das muss die Zukunft zeigen. Wir wollten aber die erste Berichterstattung über die Tätigkeit des Ausschusses für Standesfragen nicht beginnen, ohne Ihnen den idealen Schwung jener Versammlung vom 1. Dezember 1907, die zur Bildung unseres Ausschusses geführt hat, in Erinnerung zu rufen.

In anerkannter Weise hat das Zentralkomitee des S. I. & A. V. nicht nur das ganze Initiativkomitee in diesen Ausschuss berufen, sondern es hat auch für die übrigen Mitglieder die Vorschläge der Initianten in weitgehendem Masse berücksichtigt.³⁾ So konnte am 2. Februar d. J. in Bern die konstituierende Sitzung des Ausschusses stattfinden, in der ein ausführliches Arbeitsprogramm aufgestellt wurde, und in der man eine engere Arbeitskommission wählte, die den Auftrag erhielt, die einzelnen Programmpunkte zu prüfen und über deren Erledigung dem Gesamtausschuss jeweils Anträge zu stellen. Die Arbeitskommission ihrerseits überwies je zwei ihrer Mitglieder die Bearbeitung einzelner Programmpunkte, zu welchem Zwecke den Beauftragten freigestellt wurde, nach Gutfinden Hilfskräfte unter den Mitgliedern unseres Vereins zuzuziehen. So entstanden, der Einteilung des Arbeitsprogramms gemäss, vier Subkommissionen, von denen jede für sich die ihr zugeteilte Frage näherer Prüfung unterzog und die nur zu gegenseitiger Aussprache gelegentlich zusammengerufen wurden. Dies in kurzen Zügen die Organisation des Ausschusses für Standesfragen, der bisher zweimal sich versammelt hat; die Arbeitskommission hielt drei Sitzungen ab. Wie oft die Subkommissionen zusammen kamen, das kann naturgemäss nicht festgestellt werden; jedenfalls haben sie mehr gearbeitet als man nach den bisherigen Ergebnissen zu schliessen versucht wäre. Die Sachen erwiesen sich eben bei näherem Zusehen als so einfach nicht, wie es wohl da und dort angenommen wurde.

Zur Berichterstattung über die Tätigkeit der Arbeitskommission, bzw. der Subkommissionen übergehend, wäre ungefähr folgendes zu sagen:

¹⁾ Bd. L, S. 301. ²⁾ Bd. L, S. 317.

³⁾ Ernennung des Ausschusses Bd. LI, S. 76.

Frage I lautet: *Wie hat sich der Bildungsgang der Ingenieure und Architekten zu gestalten?* Diese Frage wurde an den Anfang des Programms gestellt, einmal, weil der Ausschuss in Übereinstimmung mit den meisten Rednern in Olten gefunden hat, dass in unserer Ausbildung das nächstliegende Mittel zur Hebung unseres Standes zu suchen sei. Sodann versprach man sich von der Bearbeitung dieser Frage einen baldigen Erfolg. Leider zeigte es sich aber, dass die Beratung des neuen Reglements für das eidgen. Polytechnikum, dessen Entwurf bereits in den Händen der Professoren lag, schon soweit vorgeschritten war, dass eine Mitarbeit unseres Ausschusses in jenem Zeitpunkt nicht mehr möglich war. Mittlerweile ist bekanntlich das neue Reglement¹⁾ in Kraft erwachsen; in welchem Geist die Lehrerschaft dasselbe auffasst, das hat uns in klaren Worten Herr Direktor Frael anlässlich der letzten Generalversammlung der G. e. P. gesagt.²⁾ Es sei ihm für seine freimütige und sympathische Aussprache in Wort auch an dieser Stelle noch herzlich gedankt! Was die nunmehr noch aufzustellenden Normalstudienpläne und die Regulative für die Aufnahme- und Diplomprüfungen anbetrifft, so hat das Zentralkomitee mit dem Ausschuss der G. e. P. vereinbart, dass dieser die Priorität in Reorganisationsfragen zugestanden werde, und damit das Vorgehen der schweizerischen Technikerschaft in dieser wichtigen Angelegenheit ein einheitliches sei, wird der S. I. & A. V. bzw. der Standesfragen-Ausschuss zunächst das Ergebnis abwarten, das die bereits eingeleiteten Schritte der G. e. P. haben werden. Diese Abmachung hat insofern nicht viel auf sich, als unser Ausschuss auch im Ausschuss der G. e. P. sehr stark vertreten ist, also hier wie dort die gleichen Mitarbeiter sich wieder finden. Die G. e. P. hat nun die Angelegenheit in der Weise in die Hand genommen, dass sie zur Begutachtung der künftigen Normalstudienpläne und Prüfungsregulative, um deren Mitteilung im Entwurf sie sich an zuständiger Stelle verwendet hat, für jede Fachschule drei bis vier Männer aus der Praxis bestimmt hat, die dem Ausschuss innert kürzester Frist, d. h. bis Anfang nächsten Jahres, ihre Anträge übermitteln werden. Der S. I. & A. V. wird dann noch Gelegenheit finden, seine Meinung auch zu äussern, bzw. die Wünsche der G. e. P. zu unterstützen. Sie sehen aus dem Gesagten, dass, wenn unsere Tätigkeit hinsichtlich der Frage I bisher noch nicht erfolgreich gewesen, dies weniger an uns, als in der Macht der Verhältnisse liegt.

Die Frage II lautet: *Wie kann ein Titel geschaffen und geschützt werden, der die akademisch gebildeten Ingenieure und Architekten kennzeichnet?* Die Subkommission, die sich mit dieser Frage beschäftigt, hat ihren Bericht noch nicht abgeschlossen, da ziemlich zeitraubende Erhebungen eingeleitet werden mussten. Heute kann hierüber nur berichtet werden, dass die Frage nach zwei Richtungen hin untersucht wird. Zunächst hat sich die Subkommission II ein Rechtsgutachten darüber geben lassen, ob und auf welchem Wege ein gesetzlicher Schutz der Berufsbezeichnungen Architekt und Ingenieur möglich sei. Das Gutachten befindet sich noch in Zirkulation; es scheint aber, dass eine gesetzliche Regelung dieser heiklen Frage in unserem Lande, wenn auch nicht ausgeschlossen, so doch mit ziemlich grossen Schwierigkeiten verbunden sein dürfte. Der andere Weg, der zum Ziele führen kann, ist der der eigenen Organisation mit strenger Kontrolle der Mitglieder hinsichtlich ihrer Qualifikation. Hierüber sind Erkundigungen eingezogen worden in Amerika, England und Frankreich, wo mit diesem System sehr gute Erfolge erzielt werden. Auch ist unser Ausschuss in jüngster Zeit von der zu gleichem Zwecke eingesetzten Kommission des Verbandes deutscher Ingenieur- und Architektenvereine begrüsst worden. Doch sind, wie gesagt, alle diese Erhebungen und Korrespondenzen noch nicht abgeschlossen, weshalb bestimmte Vorschläge z. Zt. nicht vorliegen. Es ist über die Bedeutung und den praktischen Wert dieser Titelfrage viel gesprochen und von verschiedenen Seiten betont worden, dass der Titel Ingenieur sehr wohl auch Technikern gebühren könne, die nicht über akademische Bildung verfügen. Das ist nie bestritten worden; wir sind auch gar nicht der Ansicht, dass in dieser Frage zu sehr schematisiert werden solle, im Gegenteil. Aber man kann eben auch zu weit gehen. Es muss doch gewiss, um ein Beispiel zu nennen, für Ingenieure auf dem Bureau eines Oberingenieurs der S. B. B. bemüht sein, zu sehen, wie ein älterer Funktionär ohne irgendwelche technische Bildung von höhern Amtsstellen derselben Verwaltung auf Briefen mit: Herr «Brückeningenieur» X. Y. betitelt wird, oder wenn in eidgenössischen technischen Bureauen die Ingenieure zusehen müssen, wie Zeichner von Amtswegen «zu Ingenieuren befördert» (!) werden, nur damit sie in die entsprechende höhere Gehaltsklasse einrücken können. In solchen Fällen wäre es doch gewiss für die Vorgesetzten, die selbst Ingenieure sind, ein leichtes, ihren jungen Kollegen etwas mehr Kollegialität zu erweisen, etwas mehr Standes-

¹⁾ Seite 177 lfd. Bd.

²⁾ Wortlaut der Rede von Prof. Dr. J. Frael auf S. 26 lfd. Bd.

bewusstsein zu bekunden, dadurch, dass sie für Ausmerzungen solcher reglementarischer Stilblüten besorgt wären! Es geht auch ein Vorschlag dahin, in den öffentlichen Verwaltungen, die Ingenieure anstellen, die Bezeichnung «Ingenieur» I. oder II. Klasse durch die offizielle Bezeichnung «Technischer Beamter» I. oder II. Klasse usw. zu ersetzen. Die eben erwähnten jüngeren Ingenieure gönnen gewiss ihren älteren Amtskollegen ihre Gehaltsaufbesserungen von Herzen, aber ein Zeichner wird trotz seines respektablen Dienstalters eben doch kein Ingenieur.

Frage III ist mit Frage II verwandt und eigentlich mehr dazu bestimmt, Beweismaterial für die Notwendigkeit der Regelung auch der Titelfrage zu erbringen. Sie lautet: *«Wie äussert sich die Tätigkeit technisch und allgemein ungebildeter Leute, die sich als Ingenieure und Architekten ausgeben und welche Mittel sind geeignet, dem schädlichen Wirken derselben zu begegnen?»* Auch diese Frage ist noch nicht beantwortet. Die betreffende Subkommission hat eine ganze Reihe von «Glanzfällen», wenn man so sagen kann, gesammelt und bereitet darüber einen Bericht vor. Es gibt tatsächlich Pseudo-Ingenieure und -Architekten, die nicht einmal ein Technikum absolviert haben, die also auch vom Schweizerischen Technikerverband als Mitglieder nicht angenommen würden, die zum Schaden sowohl der gebildeten Techniker und Ingenieure, wie namentlich ihrer Klienten und somit der Allgemeinheit zum Teil in erheblichem Umfang ihr Wesen treiben. Es ist geradezu bedenklich, welchen Einflusses sich solche Leute z. B. mit dem Titel Ingenieur bei ländlichen Behörden und aus Laien zusammengesetzten Baukommissionen erfreuen. Der Herr «Ingenieur» so und so hat das und das gesagt, das gilt als Evangelium, eben weil es der «Ingenieur» gesagt hat. Der Bericht der Subkommission III wird hierüber ganz interessante Mitteilungen bringen, von denen wir hoffen, dass sie auch zur Klärung der Begriffe «Ingenieur» und «Architekt» beitragen werden. Zwei Punkte möchten wir schon heute berühren. Es ist sehr bedauerlich, dass sich immer noch Ingenieure finden, die sich dazu hergeben, solchen Ignoranten Projekte zu liefern, auf die dann der Auch-Ingenieur seinen Namen setzt, um sie als sein Werk auszugeben. Werte Kollegen, das sollte nicht vorkommen; Ingenieure, die aus reiner Gewinnsucht und ohne Not solche technische Hochstapler unterstützen, die leisten damit dem Ansehen unseres Standes, wie ihrem eigenen, einen schlechten Dienst, sie handeln unkollegial im höchsten Grad. Auch sollten Architekten es als unter ihrer Würde stehend erachten, zweifelhafte Angelegenheiten von zweifelhaften Baukünstlern, um nicht zu sagen Spekulanten, vor Gericht zu verfechten; dazu sind die Advokaten da, aber nicht die Architekten.

Die Frage IV endlich unseres Arbeitsprogramms hat die etwas weitgefasste Form erhalten: *«Was kann in sozialer Richtung zur Hebung unseres Standes geschehen?»* Die Frage scheint eigentlich überflüssig, denn im Grunde genommen ist ja die ganze Standesfrage eine soziale, eine gesellschaftliche Angelegenheit. Die Frage IV wurde aber dem Arbeitsprogramm hinzugefügt, zunächst, damit noch zwei Postulate versorgt seien, die nicht in den Rahmen der drei ersten Fragen passten. Sodann sollte der Frage IV, bzw. der betreffenden Subkommission, alles das zugeschoben werden, was sich etwa im Verlauf der Zeit als beratenswert erweisen würde. Die erste der Fragen, die diese Subkommission mit auf den Weg erhielt, betraf den Wunsch einer Anzahl jüngerer Kollegen aus der Maschinenindustrie. Es sollte geprüft werden, ob es nicht möglich wäre, den Ingenieuren im Anstellungsverhältnis das *Anspruchsrecht auf Erfindungen* zu sichern, die sie während der Dauer ihrer Anstellung machen sollten. Die Frage war bald beantwortet. Die allgemeine Rechtsauffassung und Rechtsprechung geht dahin, dass alle Erfindungen, die der Angestellte auf dem Spezialgebiete macht, für dessen Bearbeitung er engagiert ist, dem Geschäft gehören.¹⁾ Da es sich aber ergab, dass in Maschinenfabriken, deren Verhältnisse ja hier speziell in Frage kommen, Patente häufig nicht auf den Namen der Firma eingetragen werden, sondern auf den irgend eines Strohmannes, so fand man, es wäre für die technischen Angestellten bzw. für ihr späteres Fortkommen von Wert, wenn patentfähige Erfindungen wenigstens auf den Namen des eigentlichen Urhebers, sofern dieser festgestellt werden kann, eingetragen würden, ohne dass dadurch die Frage des Eigentumsrechtes berührt würde. Man beschloss dann in der Folge, mit einem bezüglichen Gesuche an den Verein Schweizerischer Maschinenindustrieller zu gelangen.

Die andere uns überwiesene Anregung betraf die Abschaffung des *Konkurrenzverbotes* und der *Konventionalstrafe* in Anstellungsverträgen technischer Angestellter. Auch an dieser Frage sind in erster Linie die Maschineningenieure, dann aber auch die Architekten und Bauingenieure interessiert. Aber auch hier ergab die nähere Prüfung, dass dem Wunsche in dieser Form nicht entsprochen werden könne, denn das Konkurrenz-

¹⁾ Vergleiche Bd. LI, S. 64; betreffend architektonische Entwürfe S. 82 laufenden Bandes.

verbot schütze die wohlbegründeten Rechte des Geschäftsinhabers, der dem Angestellten einen grossen Teil seines geistigen Eigentums anvertrauen müsse. Ist das Konkurrenzverbot allzu hart, räumlich und zeitlich nicht begrenzt, so fällt es ja nach O. R. unter den Begriff der unmoralischen Obligation, wird also rechtlich wirkungslos. Uebrigens neigt die Rechtsprechung sehr stark dazu, den Angestellten zu schützen und wird auch, gerade von Maschinenfabriken, selten von dem Recht auf die Konventionalstrafe Gebrauch gemacht. Damit wären diese zwei uns vorgelegten Geschäfte erledigt, ohne dass vorläufig hiefür etwas Greifbares herausgekommen wäre.

Was kann in sozialer, in gesellschaftlicher Hinsicht zur Hebung unseres Standes geschehen, so lautet die allgemeine Fassung der uns vorgelegten Frage IV. Zu ihrer allgemeinen Beantwortung müssen wir die gerügten Uebelstände auf ihre Ursachen hin untersuchen. Es ist gesagt worden, und wohl mit Recht, die wissenschaftlichen Berufszweige der Architekten und Ingenieure werden von den Vertretern der älteren Wissenschaften, so von den Juristen, den Aerzten nicht als vollwertig anerkannt. Die Wissenschaft sei uns Technikern zu sehr nur Mittel zum Zweck, wir seien nur wissenschaftlich gebildete Geschäftsleute, die ihre Kenntnisse von der Wissenschaft ausschliesslich in ihrem eigenen Interesse verwerten und dabei auch je nach Bedarf der Wissenschaft Zwang antun. Man brauchte ja nur an *technische Experten* zu denken und man werde zugeben müssen, dass es leider sehr oft nicht wissenschaftliche Erwägungen sind, die das Ergebnis der Expertise bestimmen. Es gebe daher bei uns Ingenieuren auch kaum eine Autorität, deren Ausspruch als unbestreitbar gelte. Jedenfalls halte es nicht schwer, eine Gegenautorität zu finden, die den ersten Experten schlank entkräftet. Werte Kollegen, dieses geringschätzigste Urteil über unsere Objektivität, unsere Wissenschaftlichkeit erscheint leider in manchen Fällen gerechtfertigt. Hierin liegt auch der wesentliche Unterschied zwischen uns und z. B. den Aerzten. Ein Arzt wird kein Gutachten abgeben, das er nicht wissenschaftlich begründen kann, er steht nicht für Geld und gute Worte in jedem Fall zu Diensten, wozu leider heute noch dieser oder jener Ingenieur und Architekt sich bereit finden lässt. Damit soll nicht gesagt sein, dass in allen Fällen, in denen vor dem Forum der Wissenschaft nicht Stand haltende Gutachten abgegeben werden, die betreffenden Gutachter nicht im guten Glauben sind, pflichtmässig zu handeln. Aber das ist ein *Irrtum*, der sich eingeschlichen und weit verbreitet hat. Der Vergleich mit dem Advokaten ist hier durchaus unangebracht, der Ingenieur oder Architekt ist als Experte eben *nicht technischer Anwalt*, sondern *Sachverständiger*. Dass er nicht die Rolle des technischen Fürsprechers spielen darf, das wird sofort klar, wenn man bedenkt, dass der Advokat förmlich dazu verpflichtet ist, die Sache seines Klienten in möglichst günstigem Lichte für diesen, also so einseitig und subjektiv wie möglich darzustellen. Sie brauchen ja nur an den Verteidiger eines geständigen Verbrechens zu denken. Beim technischen Experten liegt die Sache ganz anders. Hier soll nicht die eine oder andere Partei verteidigt werden, sondern vom Experten will der Richter als technischer Laie über einen tatsächlichen Bestand aufgeklärt werden, ohne Rücksicht darauf, ob durch das Gutachten dieses oder jenes materielle Interesse berührt werde. Abgesehen von der Schädigung unseres Berufsansehens schädigt diese irrtümliche Auffassung auch in tiefgreifender Weise die kollegialen Beziehungen unter uns; die Solidarität der Technikerschaft bleibt nur ein schöner Traum!

Warum ist das bei den Aerzten nicht so? Deshalb, weil die Aerzte sich gegenseitig verpflichtet haben, *ihren Beruf als einen wissenschaftlichen, niemals in Widerspruch zu ihrer Ueberzeugung auszuüben, auch dann nicht, wenn durch Abweichung von diesem Grundsatz das eigene Interesse besser gewahrt würde*. Werte Kollegen, das haben die Aerzte nicht in ihren Hörsälen gelernt, das können auch wir nicht von den neuen Normalstudienplänen erwarten. Das Gefühl für die Notwendigkeit einer solchen Berufsauffassung, *solcher Berufsmoral*, das muss jeder einzelne haben, er muss es als wertvollste Lebenserfahrung erwerben und wenn er es hat, so soll er es den andern, vorab den Jungen, den unerfahrenen weiter vermitteln. So erzieht man ein Standesbewusstsein, ohne allen Kastengeist, eine Qualitätsauslese, die nicht sowohl auf dem Abgangszug der Hochschule als vielmehr auf dem *Charakter des Mannes* beruht. In einem solchen Berufsstande wird sich auch die echte Kollegialität und Solidarität von selbst ergeben, und diese ist unerlässlich, wollen wir unsern Stand heben. Die Mitglieder des S. I. & A. V., der doch unsern Berufsstand nach aussen verkörpern will, sollten es als selbstverständlich erachten, dass die *beruflichen Rechte* und die *Würde ihrer Kollegen* zu achten sind. Haben sie Kollegen als Untergebene, so sollen sie diese nicht zum Eingehen von Verpflichtungen veranlassen, die ihr Fortkommen ungebührlich erschweren und andererseits müssen die jüngeren Ingenieure und Architekten als Angestellte es als *Ehrenpflicht betrachten, das Geschäftsgeheimnis streng zu wahren*; dadurch würden Reibereien, wie eine zu der bekanntenen

Konkurrenzklausellafäre Veranlassung gegeben hat, nicht mehr vorkommen. Und weiter: Ist es nicht bemühend, dass die im Baugewerbe sich überall bemerkbar machende Unsitte des Provisionengebens und -nehmens auch da und dort auf unsere Kreise übergreift? Als Beispiel, wie die Anschauungen hierüber sich zu kristallisieren drohen, sei nur erwähnt, dass die schweizerischen Parkettfabrikanten beschlossen haben, es dürfen Rabatte oder Provisionen nur den Architekten gegeben werden, die sie für sich behalten! Solchen Angriffen ist unsere Berufsmoral ausgesetzt. Es muss aus diesem Grunde für uns klar ausgesprochener Grundsatz sein, dass wir im Auftrags- oder Dienstverhältnis ausser der Honorierung keinerlei Provisionen oder sonstige Vorteile von Dritten verlangen oder annehmen. Für anders Denkende und Handelnde sei hier keine Stätte! Wir müssen trachten, genau wie der Arzt, das unbedingte Vertrauen unserer Kunden, unserer Auftraggeber zu verdienen durch sachliches Urteil, korrekte Geschäftsführung, kollegiales Verhalten. Wenn wir Titelschutz, also gesetzliche Anerkennung von Sonderrechten beanspruchen, so haben wir zuerst zu beweisen, dass wir ihrer würdig sind, und dass diese Sonderrechte nicht nur für uns, sondern auch für das Gemeinwesen von Vorteil sind. Wir müssen es sagen und beweisen, dass wir nicht gewillt sind, nur um des nackten Geldinteresses willen unsere, an der von der Allgemeinheit unterhaltenen Bildungsstätte erworbenen Kenntnisse auszubeuern, sondern dass wir neben Wissen und Können auch Charakter besitzen und auch in dieser Beziehung Vertrauen und Achtung verdienen.

Wenn wir die Erfüllung dieser Forderungen als zur Hebung unseres Standes unerlässlich anerkennen, so ist damit der Weg zur Ausführung klar vorgezeichnet. Die Subkommission IV hat ihn auch bereits beschritten und den Entwurf einer *Statutenrevision des S. I. & A. V.* durchberaten, der nächsten dem Ausschuss vorgelegt werden soll und dessen Umrisse hier nur in grossen Zügen skizziert seien. Unser Verein ist im Sinne eines kräftigen, zielbewussten Berufsverbandes zu konzentrieren, wobei als Nachahmsbedingung ausser abgeschlossener Hochschulbildung oder dem Ausweis entsprechender Leistungen die Anerkennung der Grundsätze unserer als richtig und notwendig erkannten Berufsmoral verlangt werden soll. Die Aufnahmen haben durch das Zentralkomitee zu geschehen auf Antrag der betreffenden Sektion. Für die Sektionen sind die Statuten des S. I. & A. V. in allen Punkten massgebend, wobei natürlich vorgesehen ist, dass wie bisher auch sogen. freie Mitglieder aufgenommen werden können. Auf alle Fälle soll aber im Mitgliederverzeichnis eine klare Ausscheidung zwischen ordentlichen und freien Mitgliedern gemacht werden. Es ist ein Mitgliederverzeichnis herauszugeben, ähnlich wie es in der G. e. P. geschieht, mit kurzen Angaben über Studiengang und Lebenslauf. Schliesslich ist zur Entlastung des jetzt mit Arbeit überhäuften Zentralkomitees ein ständiger Sekretär anzustellen, dem auch andere Arbeiten im Interesse unseres Berufsstandes zugewiesen werden könnten. Wesentlich neu wäre also hierbei nur die Aufnahme einer *Definition der Berufsmoral* in die Statuten. Aber auch diese erscheint eigentlich nur als eine genauere Umschreibung dessen, was im ersten Paragraphen unserer jetzigen Statuten bereits gesagt ist: «Der S. I. & A. V. bezweckt die gegenseitigen Beziehungen unter Fachgenossen zu heben und zur Mehrung und Hebung des Einflusses und der Achtung, welche den technischen Berufszweigen gebühren, beizutragen usw.» Wollen wir dem Zweck unseres Vereins treu bleiben, so dürfen wir vor dieser Neuerung nicht zurückschrecken. Sie brauchen dabei nicht an einen

Ehrenrat und dergl. Subtilitäten zu denken, nach unserm Vorschlag wird sich die Sache sehr einfach, gewissermassen automatisch regulieren. Und warum sollte es gerade uns nicht möglich sein, den Weg zu beschreiten, auf dem unsere Kollegen anderer Länder und in unserm Lande, z. B. die Juristen und Aerzte es zu einer hohen Entwicklungsstufe ihrer öffentlichen Wertschätzung gebracht haben? Verwalten heisst Sorge tragen, dass der Organismus nicht veralte; sorgen wir in unserm Verein, der das Geschick des schweizerischen Architekten- und Ingenieurstandes zu verwalten hat, dass wir mit der Zeit gehen. Das Erwerbsleben ist ein so emsiges, hastendes und rücksichtsloses geworden, dass wir des ruhenden Pols bedürfen, nach dem wir das Schiffelein unserer Arbeit steuern. Man sage nicht, dieser Pol sei ja gegeben, sei allgemein bekannt. Vielen ist er's, andern nicht, wieder andere sind dankbar für eine Stütze, die Jungen in erster Linie. Und von den Jungen kam der Anstoss zu der Bewegung, die uns hier beschäftigt. Sie, wertige Kollegen, sind zum grossen Teil in vorgerücktem Alter, in festen Stellungen, Sie empfinden das Bedürfnis nach dieser Stütze wohl kaum. Aber Ihre Pflicht ist es, auch der heranwachsenden Generation zu gedenken und sie zu unterstützen in idealen Bestrebungen.

Sie denken vielleicht bei unsern Ausführungen: «Idealistische Schwärmer!» Liebe Kollegen, ja und nein. *Idealisten* wohl, das *wollen* wir sein, ohne uns dessen schämen zu müssen, Schwärmer deswegen noch lange nicht. Unsere Ideen sind keine Utopien, sie sind bei gutem Willen sehr wohl durchführbar, unter der Voraussetzung allerdings der idealen Berufsauffassung, die wir Ihnen eben entwickelt haben. Und dass die Menschheit ebenso wie die einzelnen Berufsgruppen, aus denen sie sich zusammensetzt, im wesentlichen durch den *Idealismus* Einzeln in ihrer Entwicklung nach oben angeregt, gefördert werden, das zu beweisen, wertige Kollegen, sollte überflüssig sein. Und wenn man uns entgegenhält: «aber der Buchstabe tötet, nur der Geist macht lebendig», so sagen wir: den Buchstaben brauchen wir nur, um zu bekunden, welchen Geist wir wollen!

Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein.

IV. Sitzung im Wintersemester 1908/09,

Mittwoch den 16. Dezember, abends 8 Uhr, im Zunfthaus zur Schmidstube.

Traktanden:

1. Geschäftliches.
 2. Vortrag (Thema noch unbestimmt).
- Eingeführte Gäste sowie Studierende sind stets willkommen.

Der Präsident.

Gesellschaft ehemaliger Studierender der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich.

Stellenvermittlung.

On cherche pour l'Italie, un *ingénieur* ayant au moins 2 ou 3 ans de pratique dans une fabrique de machines ou de travaux de constructions en fer, et capable de faire le calcul graphique d'une toiture, d'un petit pont etc. Préférable serait qu'il soit du Royaume d'Italie, du Tessin ou, si d'un autre canton, qu'il ait déjà habité l'Italie. (1585)

On cherche un jeune *ingénieur-mécanicien* diplômé, de nationalité française ou de la Suisse française, comme collaborateur dans de grands ateliers de réparation et entretien de compteurs d'eau en France. (1586)

Auskunft erteilt: Das Bureau der G. e. P.
Rämistrasse 28, Zürich I.

Submissions-Anzeiger.

Termin	Auskunftstelle	Ort	Gegenstand
15. Dez.	A. Schenker, Architekt	Aarau	Schreiner-, Glaser- und Malerarbeiten für einen Wohnhausneubau.
16. >	Vorstand der Bauverwaltung	St. Gallen	Lieferung von 20 Stück schmiedeiserner Baumrösten mit Einlegerahmen.
17. >	Bahningenieur der S. B. B.	Olten	Gesamtarbeiten für den Aufbau des Bureaugebäudes der Werkstätte Olten.
19. >	Gemeindeschreiberei	Aeschi (Bern)	Erd- und Maurerarbeiten, Zimmer-, Schreiner-, Dachdecker-, Spengler-, Gipser-, Hafner-, Schlosser-, Maler-, Tapezierer- und Installationsarbeiten zum Schulhaus-Neubau.
19. >	Gemeinderatskanzlei	Altstätten (St. Gallen)	Abbruch der Rheinbrücke Rheineck-Gaissau, sowie Wiederaufbau der Brücke mit etwa 50 m neuer Verlängerung bei Oberbüchel Bangs.
20. >	F. Isoz, Architekt	Lausanne	Schlosser- und Glaserarbeiten für das neue Postgebäude am Bahnhof Lausanne.
20. >	A. Rimli, Architekt	Frauenfeld (Thurgau)	Ausführung von Maurer- und Granitarbeiten zur Erstellung eines Sockels an der Spannerstrasse in Frauenfeld.
22. >	Oberingenieur der S. B. B., Kreis II	Lausanne	Lieferung und Aufstellung von zwei hydraulischen Warenaufzügen im neuen Verwaltungsgebäude der S. B. B. in Lausanne.
24. >	Oberingenieur der Rhätischen Bahn	Chur	Erstellung eines 60 m langen und 7 m breiten freistehenden Perrondaches für die Station St. Moritz.
24. >	Bureau der Bauleitung der S. B. B.	Basel, Zentralbahnstrasse 16	Unterbauarbeiten für die Ausführung der zweiten Spur Basel-Aesch von Km. 112,500 bis Km. 122,100 (Erdaushub 203 000 m ³ , Mauerwerk 13 000 m ³ usw.)
26. >	Oberingenieur der S. B. B., Kreis I	Lausanne	Lieferung und Aufstellung einer eisernen Brücke zwischen Beauregard und Serrières im Gewichte von etwa 100 t.
28. >	Bahningenieur der S. B. B., Kreis II	Basel, Zentralbahnstrasse 16	Vergrösserung des Nebengebäudes sowie Verschieben und Vergrössern des Güterschuppens auf der Station Laufen.